

INFORMATION

Einführung des Sprachkanalabstandes 8,33kHz

Stand: 14. April 2014

Warum 8,33kHz Sprachkanalabstand im Flugfunk:

In Europa werden aufgrund des wachsenden Flugverkehrs immer mehr Flugfunkfrequenzen notwendig. Seit mehreren Jahren wird deshalb schrittweise (zuerst >FL245, dann später >FL195) der Flugfunk auf Anlagen mit 8,33kHz Kanalabstand umgestellt. Da es aber hier bereits zu weiteren Engpässen gekommen ist, ist eine Erweiterung des 8,33kHz-Systems auch unterhalb der Flugfläche 195 vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage:

Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission (EU) 1079/2012 zur Festlegung der Anforderungen bezüglich des Sprachkanalabstandes für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 16. Nov. 2012 (ABl. L320/14) geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr.657/2013 vom 10. Jul. 2013 (ABl. L190/37)

Umsetzungsvorgaben – terminliche Bestimmungen:

Stichtag	Bestimmung	Erklärung/Hinweis
ab 17.11.2013	Alle neu in Betrieb genommenen Flugfunkgeräte (also in allen Neuflugzeugen) müssen mit dem Kanalabstand 8,33kHz betrieben werden können.	Alle Luftfahrzeuge, die ab dem 17.11.2013 zum ersten Mal ein Lufttüchtigkeitszeugnis oder eine sonstige individuelle Flugerlaubnis durch einen EASA-Mitgliedsstaat bekommen, müssen über mindestens ein 8,33kHz-fähiges Funkgerät verfügen.
	Sollte eine Erneuerung eines Funkgerätes ab dem 17.11.2013 durchgeführt werden, so muss dieses 8,33kHz-fähig sein.	Der Austausch eines bestehenden Funkgerätes gegen ein überholtes/repariertes typengleiches (selbe P/N) Gerät gilt bis zum 31.07.2017 nicht als Erneuerung . Ab 01.01.2018 gilt jeglicher Gerätetausch als Erneuerung und das getauschte Gerät muss 8,33kHz-fähig sein!
ab 01.01.2014	Alle Luftfahrzeuge mit Flugverkehr nach Instrumentenflugregeln (IFR) müssen mit 8,33kHz-fähigen Flugfunkgeräten ausgerüstet sein.	Alle Luftfahrzeuge, die in den Lufträumen A, B und C nach Instrumentenflugregeln betrieben werden, müssen mit der für den Betrieb notwendigen Anzahl an 8,33kHz-fähigen Funkgeräten ausgerüstet sein.
	Luftfahrzeuge mit Flugverkehr nach Sichtflugregeln (VFR)	Alle Luftfahrzeuge die nach Sichtflugregeln in Gebiete einfliegen, in denen der 8,33kHz Kanalabstand bereits umgesetzt wurde, müssen mit der für den Betrieb notwendigen Anzahl an 8,33kHz-fähigen Funkgeräten ausgerüstet sein.
	25kHz-Geräte im Luftfahrzeug	Im Luftfahrzeug verbleibende 25kHz-Geräte (z.B. als Ersatz bei Ausfall) müssen ab 01.01.2014 für den Piloten eindeutig erkennbar als solche gekennzeichnet sein . Die Funkgeräte dürfen ausschließlich auf der internationalen Notfrequenz 121,5MHz oder einer von der Flugsicherung speziell zugewiesenen 25kHz-Frequenz betrieben werden.
ab 01.01.2018	Alle Luftfahrzeuge und am Luftverkehr teilnehmende Funkstationen müssen auf 8,33kHz-Fähigkeit umgestellt sein	Alle Luftfahrzeuge müssen mit der für den jeweiligen Betrieb notwendigen Anzahl an 8,33kHz-fähigen Funkgeräten ausgerüstet sein. Gültig ab 01.01.2018 auch bei VFR-Flügen in allen Lufträumen.